

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle Verkaufsverträge von Maschinen und/oder Ersatzteilen, die zwischen Savio Machine Tessili S.p.A. (der Lieferant) und dem Käufer abgeschlossen werden und haben, sofern sie nicht von Sonderbestimmungen geregelt werden, die in der Bestätigung (wie in der Folge definiert wird) enthalten sind, Priorität vor jeglichen abweichenden, vom Käufer in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen, Rechnungen oder Schreiben hinzugefügten Klauseln.

ANGEBOTE - BESTELLUNGEN

1. Die Angebote sind verbindlich - mit Ausnahme der Liefertermine und der nach Art. 24 vorgesehenen Bestimmungen in Bezug auf Preise - für eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen (60 Tage für Auslandslieferungen), ab Absendedatum. Die in den Katalogen und/oder anderem illustrativem Material aufgeführten Daten sind unverbindlich.

2. Die vom Käufer unterschriebene Bestellung gilt nach Klärung aller technischen Eigenschaften der Güter für eine Dauer von 90 (neunzig) Tagen als unwiderruflich und als vom Lieferanten akzeptiert und ist für diesen bindend, nachdem die Bestellung vonseiten des Lieferanten bestätigt wurde (die „Bestätigung“). Sollte die Bestätigung Änderungen im Vergleich zur Bestellung enthalten, werden diese Änderungen nach 5 (fünf) Tagen nach Erhalt der Bestätigung als stillschweigend akzeptiert erachtet, wenn der Käufer nicht schriftlich sein Nichteinverständnis erklärt.

3. Jede mögliche Änderung des Vertrages muss schriftlich vorgelegt werden.

4. Der Käufer kann den Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten an Dritte abtreten.

5. Die Preise und besondere in der Bestätigung ergänzte Verkaufsbedingungen bzw. von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen verpflichten den Lieferanten nicht für weitere Lieferungen.

Die von dem Käufer vorgenommenen Änderungen am Text der - Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der besonderen Verkaufsbedingungen aus der Bestätigung sind nicht verbindlich.

6. Der Lieferant hat das Recht, jederzeit Änderungen an den Maschinen vorzunehmen, solange sie nicht die wesentlichen technischen und funktionellen Eigenschaften beeinträchtigen, ohne dass der Käufer hierdurch ein Recht auf Einspruch hat.

7. Falls sich der Käufer nach Abschluss des Vertrages in schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen befindet, behält sich der Lieferant das Recht vor, spezielle Garantien für die Preiszahlung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die bis dahin geleistete Anzahlung unter Einbehaltung eventuell bereits entstandener Kosten zurückerstattet wird; der Käufer kann dies nicht anfechten.

Sollte das Öffnen eines Akkreditivs oder die Bereitstellung einer Garantie vorgesehen sein, und der Käufer hat dies nicht innerhalb der vereinbarten Frist veranlasst, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag aufzulösen und die eingegangenen Vorabzahlungen einzubehalten, ungeachtet des Anspruchs auf größeren Schaden.

8. Zeichnungen, Pläne, technische Daten und Illustrationen, Erweiterungen oder zur Lieferung gehörende Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen vom Käufer nicht für Zwecke verwendet werden, die vom Gebrauch und der Wartung der erworbenen Güter abweichen. Der Käufer erkennt außerdem an, dass der Lieferant Eigentümer der Marken ist, die auf den Gütern vermerkt sind, und dass er in Bezug auf die Marken keine Rechte auf geistiges Eigentum erwirbt, die er weder kopieren noch nachahmen darf.

LIEFERUNG - TRANSPORT - MONTAGE

9. Die auf der Bestätigung angegebenen Liefertermine sind Richtwerte; deren Nichtberücksichtigung gibt daher dem Käufer kein Recht, die Erfüllung der vereinbarten Termine, oder die Auflösung des Vertrags und/oder Schadenersatz zu verlangen.

10. Die Lieferfristen bleiben so lange ausgesetzt, bis der Käufer alle technischen und verwaltungstechnischen Daten mitteilt, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags notwendig sind.

Sollte eine Vorauszahlung auf die Bestellung, das Öffnen eines Akkreditivs oder die Übergabe einer Garantie vorgesehen sein, beginnen die Lieferfristen mit dem Erhalt der Vorauszahlung oder der Unterlagen, die das Akkreditiv oder die Garantie nachweisen.

11. Sollte der Lieferant wegen Verspätung oder Nichtlieferung seines eigenen Lieferanten oder wegen Transport- oder Energieunterbrechung, Nichtvorhandensein oder Mangel an Grundstoffen, Streiks oder Gewerkschaftsunruhen oder wegen anderer Vorfälle, die nicht in seiner Macht stehen, verhindert sein, die Lieferfristen einzuhalten, wird der Ablauf der Frist mit der Mitteilung über die Verhinderung an den Käufer ausgesetzt.

Wenn sich jedoch die Verspätung bei der Lieferung aus einem dem Käufer nicht zuzuschreibendem Grunde über die 12 Monate des vorgesehenen Datums verschiebt, wird der Vertrag rechtmäßig aufgelöst, (für den Partner noch auszuführen), wenn einer der Vertragspartner dem anderen per Einschreiben mit Rückantwort oder zertifizierter E-Mail (PEC) mitteilt, diese Klausel geltend machen zu wollen. Wird diese Absicht vom Käufer mitgeteilt, gilt der Vertrag nur 90 Tage nach Erhalt der o.g. Mitteilung seitens des Lieferanten als rechtmäßig aufgelöst, wenn in der Zwischenzeit der Lieferant die Ware nicht ausgeliefert hat.

In allen Fällen der in diesem Artikel vorgesehenen Vertragsauflösungen kommt dem Käufer einmalig die Rückerstattung der eingehaltenen Teilzahlungen ohne Zinsen zu, wobei jeglicher Anspruch auf Schadenersatz für Schäden in jeder weiteren Hinsicht ausgeschlossen ist.

12. Unabhängig von den Vereinbarungen in Bezug auf die Transportkosten und jeden anderen Bezug zu Incoterms und/oder Klauseln wie Frei Haus Sendung bzw. gleichartige und ähnliche, die einzig die Aufteilung der Transportkosten betreffen, wird die Auslieferung im Werk des Lieferanten mit der Verladung der Güter auf die Beförderungsmittel als erfolgt angesehen und bringt die Identifizierung der Güter und gleichzeitig der Übergang der Risiken vonseiten des Lieferanten mit sich. Gefahren und Risiken trägt also während dem Transport der Güter immer der Käufer, auch wenn das Transportunternehmen nicht von ihm bestimmt wurde. Die Lieferungen können in einer oder mehr Chargen erfolgen.

13. Der Käufer muss die Ware innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach der Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierte E-Mail (PEC), dass die Ware zur Auslieferung bereit ist, abholen. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass der Käufer für das Abholen gesorgt hat oder in jedem anderen Fall, in dem die Auslieferung aus Gründen, für die der Käufer verantwortlich ist, verzögert wird, obliegen dem Käufer Risiko und Kosten für die nicht abgeholte Ware, unabhängig vom Schadenersatz für den eventuell dem Lieferanten entstandenen, größeren Schaden.

Wenn der Kunde nach 30 Tagen nach der Mitteilung, dass die Ware abgeholt werden könne, dies nicht getan hat oder die Ware gemäß den Auslieferungsvereinbarungen zurückweist, kann der Lieferant nach eigenem Ermessen i) die Güter vom Tag der vorgesehenen Auslieferung mit Wirkung von diesem Moment der eventuellen Zahlungsbedingungen in Rechnung stellen und die Güter in das eigene Lager oder in ein öffentliches Lager auf Kosten des Käufers überführen. Der Käufer hat als Beitrag für die Lagerkosten einen Betrag von 1,5% des Verkaufspreises der Güter für jeden Monat der Lagerung zu entrichten und trägt alle Risiken im Zusammenhang mit der Lagerung der Güter, ungeachtet des Rechts auf Schadenersatz für den höchstmöglichen Schaden; oder ii) - umgehend den Vertrag auflösen (ganz oder für den noch auszuführenden Teil, nach Ermessen des Lieferanten), wenn der Lieferant per Einschreiben oder zertifizierte E-Mail erklärt, von dieser Klausel Gebrauch machen zu wollen. In diesem Fall hat der Käufer eine Sanktion gemäß Art. 30 zu entrichten, wobei er unter Vorbehalt des größeren Schadenersatzes, die Vorauszahlung einbehält.

14. Die vereinbarten Preise einhalten, mit Ausnahme von abweichenden Angaben in der Bestätigung, keine Einbauarbeiten. Für jede Mon-

tage erstattet der Käufer dem Lieferanten alle sich durch Reisekosten, (Hin und Rückfahrt), Tagesgeld und Stundenlohn, (Arbeitslohn) ergebenden Kosten entsprechend den zur Zeit der Durchführung gültigen Tarifen.

Die Montage schließt Maurer-, Schlosser-, Schreiner-, Installations- und Elektro-Arbeiten, Hilfsarbeiter zur Unterstützung von Monteuren (mindestens ein Hilfsarbeiter und ein Mechaniker je Monteur), sowie Verbrauchsmaterial, Spezialwerkzeuge, nötiges Hilfspersonal, Bereitstellung von Hebe- und Transportgeräten, Leitern, Brücken und anderes für die Ausladung und den Transport des gelieferten Materials benötigte Ausstattung aus.

Der Käufer ist nicht berechtigt, den Monteur zu anderen als den vorgesehenen Arbeiten anzuhalten, eventuelle seitens des Käufers für notwendig erachtete Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Lohnkosten und die Bereitstellung von Material für diese Änderungen werden extra berechnet.

VERPACKUNG

15. Der Lieferant behält sich vor, nach eigenem Ermessen die Verpackung entsprechend den Erfordernissen des Transportes zu bestimmen. Mit Auslieferung des fachgerecht verpackten Materials an den Spediteur, ist der Lieferant von jeder Verantwortung entbunden.

Die Verpackung wird als fachgerecht ausgeführt betrachtet, wenn der Spediteur die Lieferung akzeptiert. In jedem Fall sind Standardverpackungen im Preis enthalten. Der Preis von Sonderverpackungen, die der Käufer anfordert, wird zusätzlich berechnet.

ABNAHME

16. Nach beendeter Montage fertigt und händigt der Monteur oder Inspektor dem Käufer einen Montageabschlussbericht als Kopie aus. Wird dieser Bericht vom Käufer unterschrieben, gilt dies als unmittelbare Maschinenabnahme und bedeutet, dass die Maschine vollständig ist, einwandfrei funktioniert und vom Käufer akzeptiert wird.

Der Montageabschlussbericht gilt gleichermaßen als angenommene Abnahme, auch wenn er nicht vom Kunden unterschrieben ist, wenn er nicht innerhalb von 15 Tagen per Einschreiben mit Rückantwort oder zertifizierte E-Mail an den Lieferanten beanstandet wurde.

GARANTIE

17. Der Lieferant garantiert, dass die Maschinen und die Ersatzteile von guter Qualität und frei von Konstruktions- und Fertigungsmängeln sind. Außerdem garantiert er im Rahmen der bautechnischen Grenzen die einwandfreie Funktion dieser Maschinen.

Der Lieferant haftet nicht für Material, das nicht aus seiner Produktion stammt.

Die Garantiedauer beträgt 6 Monate und gilt vom Datum an, an dem die Montage abgeschlossen wurde, oder in jedem Fall vom 45. Tag nach Ankunft am Zielort der Maschinen, sollte es sich dabei um ein früheres Datum handeln. Für die Ersatzteile beginnt die Garantiedauer vom Empfangsdatum der Güter an. Die Garantiedauer wird weder verlängert, wenn Reparaturen oder Austauscharbeiten während der Garantie durchgeführt wurden, noch wenn die täglichen Schichten kürzer als üblich sind.

Der Käufer ist gehalten, bei Erhalt der Ware diese umgehend auf Zustand und eventuelle Mängel und offensichtliche Fehler zu untersuchen und dies dem Lieferanten per Einschreiben oder zertifizierter E-Mail innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware mitzuteilen, andernfalls verfällt die Möglichkeit auf Reklamation. Versteckte Mängel müssen dem Lieferanten mit denselben Mitteln innerhalb von 8 Tagen nach deren Entdeckung gemeldet werden.

18. Die Garantie beschränkt sich auf Reparaturen oder auf Austausch von als fehlerhaft anerkannten Teilen. Ausgeschlossen sind elektrische Bauteile, fehlerhafte Gussteile, normale Verschleißteile, sowie durch Überlast, Unvorsichtigkeit bei Gebrauch, Nachlässigkeit, Nichteinhaltung von Anleitungen des Lieferanten oder seiner Monteure und Techniker verursachte Defekte.

Die oben beschriebene Garantie schließt jegliche andere gesetzliche bzw. Standard-Garantie aus, sowie die Auflösung, auch nur teilweise, des Vertrags oder ein Preisnachlass, sowie das Recht des Käufers auf direkten oder indirekten Schadenersatz aufgrund von Mängeln an den Gütern, die sich durch fehlende und/oder teilweise Verwendung der Güter ergeben, mit Ausnahme von Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. e.

19. Der Käufer verliert sein Recht auf Garantie:

- a) wenn er die Montage der Maschinen nicht durch den Lieferanten ausführen lässt,
- b) wenn er Arbeiten, die zu seinen Aufgaben gehören, nicht ordnungsgemäß und fachgerecht durchführen lässt;
- c) wenn er, ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung des Lieferanten, Reparaturen, Austausch, Änderungen oder andere Eingriffe während der Garantiezeit vornimmt oder vornehmen lässt;
- d) bei Nichtbeachtung der Vorgaben vom Lieferanten und/oder der Inhalte von Bedienungs- und Wartungsanweisungen der Maschinen in Bezug auf die sachgerechte Behandlung, sowie der regelmäßig durchzuführenden Wartungsarbeiten bzw. der regelmäßigen Kontrollen.
- e) wenn die Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungstermine eingehalten werden.

EIGENTUMSVORBEHALT - PREISE - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

20. Die Verkäufe mit langem Zahlungsziel oder Zahlungen, die nach der Lieferung der Maschinen erfolgen, verstehen sich als abgeschlossen mit Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Lieferanten gemäß Artikel 1523 des C.C. (ital. BGB) und dem Gesetz vom 28. November 1965 Nr. 1329 bis zur völligen Begleichung aller ausstehenden Beträge, Mehrwertsteuer I.V.A., (gilt nur für Italien), oder sonstige steuerliche Ausgaben, Zinsen und Spesen die für den Käufer getätigt wurden.

Der Käufer übernimmt daher die Risiken mit dem Zeitpunkt der Auslieferung der Maschinen im Werk des Lieferanten und ist Verwalter der Materialien und der Maschinen, die bis zur völligen Begleichung aller Zahlungen, Eigentum des Lieferanten bleiben.

Der Käufer ist gehalten, das Material und die Güter bis zur vollständigen Bezahlung des Preises sorgfältig zu verwahren und dabei jegliche Handlung derer Verfügung, sei sie reeller oder personenbezogener Art, zu vermeiden. Der Käufer ist außerdem gehalten, dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Kaufs mitzuteilen, wo die Güter gelagert werden, die dort ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten bis zur endgültigen Bezahlung derselben nicht verlagert werden dürfen.

Der Käufer muss dem Lieferanten sofort mitteilen, wenn es zu Handlungen vonseiten Dritter kommt, die den Eigentumsvorbehalt beeinträchtigen. Er ist außerdem verpflichtet, Dritte darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Güter Eigentum des Lieferanten sind.

21. Alle zur Durchführung nötigen Auslagen, einschließlich Notarkosten und Nebenkosten bezüglich des Abschlusses, der Registrierung, Eintragung des Eigentumsvorbehalts und Kosten für jegliche andere Form von Veröffentlichungen desselben gehen zu Lasten des Käufers, der sie vor auszahlen muss und sich sofort für alle Formalitäten bereitstellen muss, die notwendig sind, um die Vereinbarung gegenüber Dritten geltend zu machen.

Die Tilgung des Eigentumsvorbehalts geht ebenfalls auf Kosten des Käufers.

22. Die Preise für die Maschinen verstehen sich frei ab Werk des Lieferanten, außer bei anderweitigen Vereinbarungen, und schließen Kosten für Transport, Versicherung, Montage, Steuer, Zoll- und sonstige Kosten aus.

Sollte der Lieferant auf seine Initiative dafür gesorgt haben, eine Versicherung abzuschließen oder Speditionskosten unterhalten hat, muss der Käufer diese dem Lieferanten entstandenen Kosten auf dessen Anfrage umgehend zurückerstatten.

23. Der Hersteller kann Preisangleichungen bei steigenden Produktionskosten, die aus veränderten Rohstoffpreisen, Lohnkosten und anderen Kosten abzuleiten sind, verlangen und zwar gemäß der Formel Acimit (Associazione Costruttori Italiani Macchinario Industriale Tessile

- Verband italienischer Hersteller von Textilindustriemaschinen).

24. Im Falle von Verkäufen mit über 12 Monate hinausgehendem Zahlungsziel hat der Lieferant das Recht, den Betrag der einzelnen noch nicht fälligen Raten entsprechend der sinkenden Kaufkraft des Euros anzuheben.

Bei Verkäufen an italienische Firmen werden die Raten ab dem 13. Monat entsprechend dem nationalen Index der Lebenshaltungskosten laut den vom zentralen Institut für Statistik veröffentlichten Daten angehoben. Der Index bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Es wird stattdessen keine Senkung der Beträge geben, wenn die Kaufkraft des Euros gestiegen ist.

Für die Verkäufe an ausländische Firmen, werden die ab 13. Monat fälligen Beträge mit U.S. Dollars ausgeglichen, wobei als Grundlage den Tageskurs bei Abschluss des Vertrages genommen wird. Die oben aufgeführten Beträge werden verhältnismäßig im Falle der Abwertung des Euro bezüglich des U.S. Dollars erhöht. Es wird stattdessen keine Senkung der Beträge geben, wenn es zu einer Abwertung des Euro im Vergleich zum Dollar kommt.

Im Falle der gesetzlichen Abwertung des Euro, werden die Raten, auch wenn sie in den ersten 12 Monaten fällig sind, sofort und entsprechend erhöht. Im Laufe der Angleichung an die Lebenshaltungskosten und den o.g. Dollarkurs muss der Lieferant dem Käufer mittels Einschreiben mit Rückantwort die eventuelle Erhöhung mitteilen, und der Käufer trägt umgehend für die entsprechenden Ausgleichszahlungen Sorge.

25. Die Zahlungsbedingungen sind die in der Bestätigung angegebene. Die Zahlungen sind direkt dem Lieferanten auszuzahlen. Bei Annahme von Zahlungen durch Bankschecks (unter üblichem Vorbehalt), Wechseln, Schuldscheinen oder anderen Zahlungsmitteln, entsteht hierdurch keine Abweichung vom Zahlungsort, der der Wohnsitz des Lieferanten bleibt.

Gemäß und kraft Gesetz der Verordnung 231/2002 kann der Lieferant, im Falle einer verspäteten vollständigen oder teilweisen Bezahlung des Käufers der Beträge, dem Käufer die Verzugszinsen in dem hier vorgesehenen Maß berechnen.

26. Sollte der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht pünktlich erfüllen, verfallen auch die Vorteile der Fristen für den Käufer und der Lieferant kann, auch ohne vorherige Inverzugsetzung i) die sofortige Zahlung aller abgelaufenen oder fällig werdenden Raten verlangen oder nach seinem Ermessen ii) ausdrücklich von der Auflösungsklausel Gebrauch machen, die mit diesem Vertrag zu seinen Gunsten vereinbart ist und daher den Vertrag lt. Art. 1456 C. C. (ital. BGB) per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierte E-Mail als nichtig erklären. Im diesem letzten Fall hat der Lieferant das Recht, die sofortige Rückgabe des gelieferten Materials und die Sanktion gemäß Art. 30 zu fordern und für diesen Zweck die eventuell schon vom Käufer bezahlten Raten unter Vorbehalt des größeren Schadens einzubehalten. Obiges gilt auch im Falle von Nichterfüllung seitens des Käufers bei eventuellen Verträgen über die Lieferung von anderen Maschinen oder Ersatzteilen. In jedem Fall berechtigt die verspätete oder fehlende Zahlung den Lieferanten dazu, die laufenden Vorbereitungen und die Lieferungen von Gütern zu unterbrechen.

27. Keine Ausnahme kann vom Käufer geltend gemacht werden, um die Ausführung der Zahlungen zu vermeiden oder zu verzögern, da zu Gunsten des Lieferanten die Klausel "Solve et repete" gilt. Der Käufer verzichtet ausdrücklich schon jetzt darauf, die Möglichkeit des letzten Absatzes des Art. 1462 C.C. (ital. BGB) geltend zu machen.

GERICHTS- UND RECHTSSTAND

28. Der Vertrag ist durch das italienische Gesetz geregelt.

Zuständig für jede Streitfrage zwischen den Parteien ist das Gericht von Pordenone. Der Lieferant behält sich das Recht vor, sich auf das Gericht des Sitzes des Käufers zu berufen.

SANKTIONEN

29. Im Falle einer i) Stornierung einer laufenden und/oder bestätigten Bestellung vonseiten des Käufers, ii) Auflösung des Vertrags wegen

nicht abgeholter Güter iii) Auflösung des Vertrags wegen des Käufers, ist letzterer gehalten, eine Sanktion von 10% (zehn Prozent) des Werts der stornierten und/oder nicht abgeholten Güter zu bezahlen, ungeachtet des Rechts des Lieferanten auf Schadenersatz eines größeren Schadens.

ENDNORMEN

30. Ethikkodex

Gemäß und kraft gesetzliches Dekret 231/01 verpflichtet sich der Käufer bei der Vertragsabwicklung auch für seine eventuellen Verwalter, Abschlussprüfer, Betriebsangehörigen und/oder Mitarbeiter, die im Ethikkodex enthaltenen Bestimmungen, die vom Verwaltungsrat der Firma Savio Macchine Tessili S.p.A. genehmigt wurden, gemäß und kraft Art. 1381 des Codice Civile (ital. BGB) strikt einzuhalten. Sie sind integrierender Bestandteil des gemäß dem gesetzlichen Dekret 231/01 angewandten Modells und können auf der Internetseite der Firma Savio Macchine Tessili S.p.A. unter der Adresse www.saviospa.com nachgelesen werden.

Bei einer Verletzung des o.g. Ethikkodexes, die auf den Käufer zurückgeht, hat der Lieferant die Befugnis, gemäß Art. 1456 des Codice Civile (ital. BGB), den Vertrag rechtskräftig und mit sofortiger Wirkung per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierte E-Mail aufzulösen, unbeschadet dessen kann sie, einschließlich des Rechts auf Entschädigung eventuell erlittener Schäden, weitere Rechtsmittel ergreifen.

Unter Beibehaltung des Vorgenannten, muss der Käufer auf erste Anforderung und ausnahmslos den Lieferanten und auch seine Rechtsnachfolger, Abschlussprüfer, Verwalter, Betriebsangehörigen und/oder gesetzlichen Vertreter von jedem Anspruch, Schaden und/oder Forderung, einschließlich der Rechtskosten, die Dritten gegenüber auf Grund eventueller Verletzungen des vorgenannten Ethikkodex entstanden sein könnten, schad- und klaglos halten.

Rev. 01 07/10/2019